

ein Besizer derselben ein Stand deß Reichs und so viel den Bluthpamm<sup>1)</sup> und Bergwerk betrifft, ein Lehen vom Römischen Reich, daß übrig und anders ein Freyeigenthumb.

General Freyheit. Und seind die Herren von Brandis und Sulz über diese Herrschaft von Römischen Kaisern und Königen von Anno 1454 bis auf jezige Kaiserliche Majestät vermög alter und neuer Confirmationen all und jeglicher Guad, Freyheit, Recht, Brief, privilegia, Handvesten, alt herrkommens, gute gewohnheit, Gerichts-Zwüngen, Mänttunen, Zölln, Mühlen, Steinbrüchen, Zwüngen, Weiden, Hölzern, Wäldern und andern Obrkeitlichen Herrlichkeiten, Bestent und confirmiret, welches alles jeziger Kaiser Mathias Graf Kasparen zu Hohen-Embs zc. als jezigen Inhabern Anno 1614 vermög Brieffs bestätiget.

Freyheit Fremdes Gerichts. Es seind auch die Herren von Brandis und Sulz für sich, ihre Vögt Urteilsprecher, täglich Diener, Markt, Dörfer, Bürger, Gemeinde und Untertanen bis auf jezige Kayserliche Majestät vermög alter und neuer Privilegien für alle fremde Gericht Befreyet, also das ein jeder solcher Richter auf ihr Abforderen weisen solle, dabey auch befreyet Richter und aber ächter<sup>2)</sup> in dero Schlößern, Marken, Dörfern und Gebieten Aufrecht anzuhalten, so jeziger Kayser Mathias Graf Kasparn zu Hohenembs als Inhabern Gleichfalls bestätiget.

Land-Marken. Die Land-Marken der Graffschaft Baduz jangt an gegen der Herrschaft Schellenberg am Rhein auf Schaaner Riedt, durch welches Schaaner Riedt ein großer Frid-Graben bis an berg gehet, alda unter dem Schwaab-Brunnen an der Landstraj ein großer Markstein stehet, so Baduz und Schellenberg von einander schaidet; da dannen dem Gebürg zue in Hännen-Boden, allda ein Markstein, daselbst dannen gegen der Herrschaft Sonnenberg in die Drey-Schwesteren, da dannen in die Rothewand, dan in Samynenbach vermög vertrags zwischen Kayser Maximiliano als Herrn zu Sonnenberg und Grafen Rudolphen zu

---

Eidgenossen schwören. Aber schon im Dezember desselben Jahres wurde Ludwig v. Brandis wieder aus der Gefangenschaft entlassen und erhielt sein Land wieder. Seine Untertanen wurden der Eidgenossenschaft ledig gesagt.

<sup>1)</sup> Bluthpamm nannte man das Recht, an Leib und Leben zu strafen.

<sup>2)</sup> Richter nannte man solche, die auf bestimmte Zeit, Aberächter solche, die auf Lebenszeit für vogelfrei erklärt worden waren.